



Statuten

1. Name und Sitz

1.1.

Unter dem Namen „**Familienverein Leerau**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kirchleerau. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und hat gemeinnützigen Charakter.

2. Vereinszweck

2.1

Der Verein organisiert Veranstaltungen und Anlässe für Kinder und Jugendliche sowie Familien. Er nimmt deren Interessen wahr und fördert Kontakte. Er ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, einen Beitrag an das kulturelle Leben in den Dörfern Kirchleerau und Moosleerau zu leisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

3.1

Mitglied werden können alle am Familienverein Leerau interessierten volljährigen Einzelpersonen.

3.2

Der Eintritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung und tritt mit der erstmaligen Überweisung des Mitgliederbeitrages in Kraft. Jedes eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten bzw. den Zugang dazu über die Internetseite des Vereins.

Die Mitglieder anerkennen mit der Aufnahme die Statuten des Vereins.

3.3

Die Mitglieder sind für den Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

3.4

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.5

Liegen wichtige Gründe vor, so kann ein Mitglied abgelehnt oder ausgeschlossen werden (Art. 72 ZGB). Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

3.6

In allen Fällen besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich bis spätestens 30.06. statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher, unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind ebenfalls gültig.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

4.1.2

Anträge für zusätzliche Geschäfte (Traktandierungsanträge) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 28.2. vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

4.1.3

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.1.4

Jedes Mitglied besitzt an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Neinstimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

4.2 Vorstand

4.2.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

4.2.2

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.2.3

Der Vereinsvorstand übernimmt die Vereinsleitung, besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Vorstandssitzungen während dem Jahr organisieren die Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich und werden protokolliert.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

4.2.4

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4.3 Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

4.3.1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.3.2

Die Revisoren sind zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Zeichnungsberechtigung

5.1

Der Präsident zeichnet jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

6. Finanzen

6.1

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden bestritten aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Veranstaltungsbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

6.2

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von den Veranstaltungsbeiträgen befreit.

6.3

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks. Sämtliche Ausgaben und Spesen des Vorstandes werden von der Vereinskasse übernommen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

7. Haftung

7.1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

8.1

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

8.2

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Auflösungsversammlung wählt die geeignete Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

9.1

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.05.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Kirch Burgau 17.5.23


Die Präsidentin


Die Aktuarin